



# FAQ

~ Häufige Fragen und Antworten  
zu Wald und Jagd ~

Stand: 19.06.2023



## Inhaltsverzeichnis

1. Wald .....	1
1.1. Walddefinition .....	1
1.2. Waldumwandlung .....	1
Unbefristete Waldumwandlung .....	1
Befristete Waldumwandlung .....	3
1.3. Teilung von Waldgrundstücken.....	3
1.4. Aufforstungen .....	4
Wiederaufforstung.....	4
Erstaufforstungen.....	4
1.5. Förderung .....	5
1.6. Waldan- und -verkauf .....	5
1.7. Zäune im Wald.....	5
1.8. Waldwegebau .....	6
1.9. Pflanzenabfälle und Grünschnitt im Wald .....	6
1.10. Baum- und Heckenschnitt im Sommer .....	6
1.11. Pilze, Beeren und Brennholz sammeln.....	7
2. Jagd.....	8
2.1. Jagdschein.....	8
Ausstellung beantragen .....	8
Allgemein.....	8
Voraussetzungen.....	8
Verfahrensablauf .....	9
Antragsformulare Landkreis Schwäbisch Hall .....	9



Fristen .....	9
Unterlagen.....	9
Kosten .....	10
Zuständigkeit .....	10
2.2. Wildunfälle .....	10
Meldepflichtige Wildunfälle.....	10
Vorgehen beim Unfall.....	10
3. Wildtiermanagement.....	12
3.1. Umgang mit Wildtieren .....	12
Vorgehen beim Fund von verletzten/kranken/verwaisten Wildtieren.....	12
Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere .....	12
Wildtiere in Gebäuden und Siedlungen.....	14
Fallen.....	14
Nutzvieh entkommt in den Wald .....	14
Umgang mit Bibern .....	15
3.2. Wildtier-Einmaleins für Bürger .....	15
3.3. Häufige Rechts- und Anwenderfragen im urbanen Wildtiermanagement .....	21
3.4. Wildtierbeauftragte (WTB) .....	30
3.5. Stadtjäger/Stadtjägerin .....	31
3.6. Wildtierporträts.....	34
4. Biologische Gefahren .....	36
4.1. Eichenprozessionsspinner .....	36
4.2. Bienen, Wespen und Hornissen .....	36
5. Erholung.....	37
5.1. Veranstaltungen im Wald.....	37



Voraussetzungen .....	37
5.2. Zelten im Wald.....	38
Baierbacher Hof .....	38
Kontakt .....	39
5.3. Feuer im Wald .....	39
Grillplätze und Feuerstellen .....	40
5.4. Waldbox und Wichtelbox .....	43
Waldbox.....	43
Wichtel-Box.....	43
Waldbegegnung in der Tüte.....	43



## 1. Wald

### 1.1. Walddefinition

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG §2) ist jede mit Forstpflanzen bestockte Fläche sowie kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsflächen und Holzlagerplätze.

Folgende Flächen und Einrichtungen gelten ebenfalls als Wald, wenn sie in diesem oder angrenzend an einen Wald liegen: Pflanzgärten, Leitungsschneisen, Waldparkplätze, Flächen mit Erholungseinrichtungen, Teiche, Weiher, Gräben und Gewässer untergeordneter Bedeutung, Moore, Heiden und Ödflächen, die zur Sicherung des angrenzenden Waldes erforderlich sind sowie weitere dem Wald dienende Flächen.

**Kein Wald** im Sinne des Gesetzes sind kleinere Flächen (>0,2 ha), die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder Hecken bestockt sind oder als Baumschulen, Weihnachtsbaumplantagen, Schmuckreisigkulturen oder Parkanlage genutzt werden.

***Tatsächlich entscheidend ist die forstfachliche Einschätzung durch einen Förster / eine Försterin vor Ort.***

### 1.2. Waldumwandlung

Unter Waldumwandlung versteht man die Änderung der Nutzungsart eines Waldes (§§ 9-11 LWaldG). Man unterscheidet in unbefristete und befristete Waldumwandlungen.

#### **Unbefristete Waldumwandlung**

Für eine unbefristete Waldumwandlung wird eine Umwandlungsgenehmigung der höheren Forstbehörde mit Sitz in Freiburg benötigt.



*Dafür benötigt man folgende Unterlagen:*

- Formular Umwandlungsantrag
- Formular Vorprüfung nach UVPG
- Lageplan

Im Antrag muss u.a. erläutert werden, wieso es keine Alternativen ohne Waldumwandlung gibt und potenzielle Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

*Hierbei werden folgende Kriterien gegen- und untereinander abgewogen:*

- Rechte, Pflichten und wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzenden
- Belange der Allgemeinheit (Schutz-, Erholungsfunktion)
- Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- bisherige forstwirtschaftliche Erzeugungskraft

*Zum vollen oder teilweisen Ausgleich der Nachteile einer Umwandlung, insbesondere für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, können Maßnahmen auferlegt werden, wie:*

- Neuaufforstung nahe gelegener, geeigneter Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist
- Erhaltung eines schützenden Bestandes
- sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

Sollten die nachteiligen Wirkungen nicht ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten, deren Höhe sich meist nach den durchschnittlichen Kosten einer Ausgleichsmaßnahme richtet.

Wird die Waldumwandlung genehmigt, muss die gesetzte Frist eingehalten werden. Wird vor der Genehmigung mit der Umwandlung begonnen, so ist die Fläche in einer von der Forstbehörde zu bestimmenden Frist, wiederaufzuforsten, außer es wird eine nachträgliche Genehmigung erteilt.



**Keine** Umwandlungsgenehmigung wird für forstbetriebliche und Erholungseinrichtungen oder Leitungsschneisen mit einer Größe von unter einem Hektar benötigt. Größere Flächen, abgesehen von der Anlage von Waldwegen, benötigen eine Genehmigung der unteren Forstbehörde.

Falls Sie hierzu Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Forstamt, unter der 0791-755-7877, auf.

### **Befristete Waldumwandlung**

Eine befristete Waldumwandlung ist eine Nutzungsumwandlung des Waldes, die nur einen bestimmten Zeitraum in Anspruch nimmt. Hierfür muss der Antragsstellende Pläne und Erläuterungen des Vorhabens sowie der Wiederaufforstung der höheren Forstbehörde in Freiburg vorlegen.

Die Genehmigung wird erteilt, wenn ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzenden besteht. Außerdem darf die Umwandlung anderen öffentlichen Interessen (wie in unbefristete Waldumwandlung beschrieben) nicht entgegenstehen und die ordnungs- und fristgerechte Wiederaufforstung muss sichergestellt sein.

Dieselben Unterlagen wie bei unbefristeter Waldumwandlung werden benötigt.

### **1.3. Teilung von Waldgrundstücken**

Nach § 24 LWaldG muss die Teilung von Waldgrundstücken von der Forstbehörde genehmigt werden und wird i.d.R. versagt, wenn die neu entstehenden Waldstücke eine Fläche je 3,5 Hektar unterschreiten, es sei denn eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt weiterhin gewährleistet.

Keine Genehmigung wird benötigt, wenn bereits für die Grundstücke oder Teile davon eine Umwandlungsgenehmigung vorliegt oder wenn die Teilung im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt wird. Für eine Eintragung und Änderung im Grundbuchamt wird der Genehmigungsbescheid vorausgesetzt.



## 1.4. Aufforstungen

### **Wiederaufforstung**

Laut LWaldG §17 sind unbestockte oder unvollständig bestockte Waldflächen innerhalb von 3 Jahren mit Naturverjüngung, Pflanzungen oder Saat wiederaufzuforsten. Dies umfasst ebenfalls die rechtzeitige und sachgemäße Pflege, Nachbesserung und den Schutz der Pflanzen. Die vorgeschriebene Frist kann von der Forstbehörde verlängert werden, wenn die Wiederaufforstung für den Waldbesitzenden nicht zumutbar ist oder die Einstellung einer standortsgerechten, biologisch gesunden Naturverjüngung nach Ablauf der Verlängerung zu erwarten ist.

Für Wiederaufforstungen gibt es finanzielle Förderungen.

### **Erstaufforstungen**

Voraussetzung für eine Erstaufforstung ist die Einhaltung forstrechtlicher Bestimmungen und Regelungen, bei welcher Sie gerne von dem/der zuständigen Revierförster/in begleitet werden. Diese beraten Sie auch gerne über etwaige Prämien oder Förderzuschüsse.

Für eine Erstaufforstung muss ein Aufforstungsantrag bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden. Diese übermittelt den Antrag an das Landwirtschaftsamt des Landratsamtes. In Absprache mit dem Forst-, dem Bau- und Umweltamt sowie der Gemeinde wird entschieden, ob der Antrag zur Aufforstung genehmigt wird.

Als antragsstellende Person müssen Sie Eigentümer\*in der Fläche sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers nachweisen können. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erhalt von dieser im Wesentlichen Gebrauch gemacht wird. Die Genehmigung kann vor Fristablauf auf Antrag einmalig um bis zu drei Jahre schriftlich verlängert werden.

Die Anlage von Christbaumplantagen ist keine Erstaufforstung im forstrechtlichen Sinn, sondern landwirtschaftliche Fläche und ist von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigen. Wenn die Fläche aber längere Zeit nicht gepflegt wird und durchwächst, wird sie automatisch zu Wald nach §2 LWaldG.





## 1.5. Förderung

Je nach Art und Größe des Waldes oder der geplanten Maßnahme können unterschiedliche Fördergelder und –zuschüsse beantragt werden, z.B. für waldbauliche Maßnahmen, Naturschutzprogramme oder Waldwegebau. Wenden Sie sich am besten direkt an den/die zuständige/n Förster\*in, wenn Sie wissen wollen, ob Ihr Vorhaben förderfähig ist oder auch bei Fragen zu einer speziellen Förderung. Die Kontaktdaten sind jederzeit [HIER](#) zu finden oder können im Forstamt telefonisch angefragt werden unter 0791-755-7877.

Einen aktuellen Förderkatalog finden Sie online im [Förderwegweiser des MLR](#).

## 1.6. Waldan- und -verkauf

Wenn Sie den Wert ihres Waldes ermitteln möchten sind nicht die Forstämter zuständig, sondern spezielle Forstsachverständige. Adressen und Kontaktdaten können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums abgefragt werden.

Sollten Sie Wald kaufen oder verkaufen wollen, muss dies notariell beurkundet werden. Der Gemeinde und dem Land steht auf Grundlage des LWaldG § 25 ein Vorkaufsrecht an Waldgrundstücken zu. Dabei wird vom Notar der Kaufvertrag zur Vorkaufsrechtprüfung an die entsprechenden Stellen übermittelt. Das Vorkaufsrecht betrifft Privatwald-Grundstücke, die mit einer Verbesserung der Waldstruktur für den Kommunal- oder Staatswald einhergehen oder der Sicherung der Schutz- oder Erholungsfunktion dienen.

## 1.7. Zäune im Wald

Laut §37 (7) des LWaldG sind Zäune auf das zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft notwendige Maß zu beschränken und dürfen das zulässige Betreten des Waldes nicht verhindern oder unzumutbar erschweren. Zulässige und nicht genehmigungspflichtige Zäune sind beispielsweise jene, zum Schutz von jungen Kulturen oder Weiserzäune. Zäune sind zu beseitigen, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben



(z.B. Verjüngung ist gesichert), und soweit sie nicht für die Erhaltung der Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind. Die Beseitigung von Zäunen, die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften angeordnet worden sind, kann nur im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Behörde verlangt werden.

Sofern es sich bei dem Zaun um ein Gehege für Tiere handelt, bedarf es hier einer Genehmigung der höheren Forstbehörde (§34 LWaldG). [Merkblatt Waldweide](#)  
Diese Genehmigung kann versagt werden, wenn der Wald, die Landschaftspflege oder der Naturschutz stark beeinträchtigt werden, erforderliche Waldflächen nicht mehr von der Allgemeinheit betreten werden können oder die Unterbringung und Pflege der Tiere nicht den Anforderungen des Tierschutzes und der Tierhygiene entsprechen.

## 1.8. Waldwegebau

Informationen zu diesem Thema entnehmen Sie bitte dem [Wegebau-Flyer](#).

## 1.9. Pflanzenabfälle und Grünschnitt im Wald

Pflanzenabfällen wie Grünschnitt, Gras und Laub aus Privatgärten gelten rechtlich als Abfälle und somit ist es illegal, diese im Wald, in der freien Natur oder auf Grünflächen zu entsorgen. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belegt werden. Grund dafür sind die weitreichenden Folgen für Biotope, wie etwa die Störung des Nährstoffhaushalts und der Mikroorganismen durch Stickstoffeinträge, Anreicherung von Nitrat im Grundwasser, Einbringen fremdländischer Arten wie etwa Indischem Springkraut, der Nachahmungseffekt und die Kosten der Entsorgung für Grundstückseigentümer.

## 1.10. Baum- und Heckenschnitt im Sommer

Nach § 39 (5) Bundesnaturschutzgesetz ist es in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen (KUP) oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche



und andere Gehölze, abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung der Bäume. Außerdem zulässig sind behördlich angeordnete Maßnahmen und Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Diese müssen entweder behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sein oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

Diese Regelung soll dem Schutz der Lebensstätten von Vögeln sowie der Schonung von Insekten und Kleintieren dienen. Daher sollten zulässige Maßnahmen möglichst schonend durchgeführt werden.

### 1.11. Pilze, Beeren und Brennholz sammeln

Nach LWaldG § 40 (1) dürfen Beeren und Pilze im Rahmen des Eigenbedarfes gesammelt werden, was etwa einer Menge von 1-2 kg entspricht. Dies gilt **nicht** in den Kernzonen von Biosphärenreservaten und in Naturschutzgebieten, sowie in Gebieten mit Betretungsverbot. Dort ist das Sammeln grundsätzlich verboten. Viele Pflanzen und Pilzarten stehen zudem unter besonderem Artenschutz und dürfen nicht entnommen werden.

Brennholz darf nur in Form von „Leseholz“ und in geringem Umfang aus dem Wald gesammelt werden. Nur bereits liegendes Holz darf auch mit Werkzeugen pfleglich zerkleinert werden. Die Entnahme von Zweigen und Gipfeltrieben in Forstkulturen sowie das Ausgraben von Waldbäumen und Sträuchern sind untersagt. Sofern Kräuter, Blumen, Zweige von Bäumen und Sträuchern gepflückt und entnommen werden, darf die Menge einen Handstrauß nicht überschreiten.



## 2. Jagd

### 2.1. Jagdschein

#### **Ausstellung beantragen**

##### Allgemein

Wer in Deutschland jagen möchte, muss einen deutschen Jagdschein besitzen. Sie erhalten den Jagdschein für ein oder für drei Jagdjahre (01. April - 31. März). Den Jugendjagdschein erhalten Sie für ein Jagdjahr. Sie können außerdem einen Tagesjagdschein für 14 aufeinanderfolgende Tage erhalten. Für Ausländer gelten besondere Bestimmungen. Sie müssen den Jagdschein während der Jagd mit sich führen. Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

Für die tatsächliche Ausübung der Jagd benötigen Sie eine Erlaubnis von der zur Jagdausübung berechtigten Person (Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer), in deren Jagdrevier Sie jagen möchten. Es sei denn, Sie sind selbst Jagdpächter oder Eigenjagdbesitzer.

##### Voraussetzungen

- Mindestalter: 16 Jahre
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde (Jägerprüfung)
- Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung (Deckung von min. 500.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Sachschäden)
- Wenn Sie zwischen 16 und 18 Jahren alt sind, erhalten Sie einen Jugendjagdschein. Sie dürfen damit nur in Begleitung einer in der Jagd erfahrenen Person jagen. Die Begleitpersonen sind in der Regel die Erziehungsberechtigten, können aber auch von den Erziehungsberechtigten beauftragte Personen sein.



### Verfahrensablauf

Sie müssen den Jagdschein schriftlich beantragen. Wenn Sie zum ersten Mal einen Jagdschein beantragen, müssen Sie neben dem Antrag und dem Versicherungsnachweis Ihren Identitätsnachweis sowie ein Prüfungszeugnis und ein Passbild vorlegen. Die Antragsunterlagen sollten über die jeweiligen Bürgermeisterämter an die untere Jagdbehörde gesendet werden. Der Jagdschein wird nach der Ausstellung zur Abholung wieder an das Bürgermeisteramt geschickt.

### Antragsformulare Landkreis Schwäbisch Hall

Alle erforderlichen Antragsformulare finden Sie online auf der Seite des Landratsamtes Schwäbisch Hall bei „[Formulare A-Z – Jagd](#)“.

### Fristen

Keine

**Hinweis:** Bitte bedenken Sie, dass Ihr Jagdschein rechtzeitig verlängert werden muss! Nur Jäger mit einem gültigen Jagdschein haben die Berechtigung Waffen zu besitzen. Darüber hinaus ist ein gültiger Jagdschein für den Jagdpächter bzw. die Jagdpächterin von besonderer Bedeutung, da der Jagdpachtvertrag bei ungültigen Jagdschein ebenfalls erlischt.

### Unterlagen

- Sachkundenachweis (Prüfungszeugnis der Jägerprüfung)
- Personalausweis
- Lichtbild
- Nachweis einer Jagdhaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens: 500.000 Euro für Personenschäden und 50.000 Euro für Sachschäden
- Der Versicherungszeitraum muss deckungsgleich mit der beantragten Laufzeit des Jagdscheins sein.



### Kosten

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Landkreises. Zusätzlich fällt eine Jagdabgabe an.

**Hinweis:** Die Jagdabgabe wird verwendet für die Jagdförderung, jagdliche und wildbiologische Forschung, Wildschadensverhütung und Sonstiges.

### Zuständigkeit

Für die Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen ist die untere Jagdbehörde im Landratsamt, Karl-Kurz-Straße 44, 74523 Schwäbisch Hall, zuständig.

**Hinweis:** Wenn Sie keine Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Verwaltung des Stadt-/Landkreises zuständig, in deren Bezirk Sie die Jagd ausüben wollen.

## 2.2. Wildunfälle

### **Meldepflichtige Wildunfälle**

Fahrzeugführende Personen sind verpflichtet unverzüglich entweder der jagdausübungsberechtigten Person, der Gemeindebehörde oder nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, wenn sie Schalenwild an- oder überfahren.

### **Vorgehen beim Unfall**

*Folgendes Vorgehen wird vom ADAC Deutschland empfohlen:*

1. Warnblinkanlage einschalten, Warnweste anziehen und Unfallstelle absichern.  
Das gilt auch, wenn das Tier verletzt geflüchtet ist. Ganz wichtig: Ruhe bewahren!
2. Sind Personen verletzt, die 112 wählen und Erste Hilfe leisten
3. Auch ohne Verletzte muss die Polizei unter der Rufnummer 110 verständigt werden. Geben Sie Ihren genauen Standort durch. Den zuständigen Jäger kann Ihnen ebenfalls die Polizei vermitteln. Bitten Sie darum, dass Ihnen der Jäger oder die Polizei eine Wildschadenbescheinigung aushändigt



4. Wenn möglich, das tote Tier an den Randstreifen ziehen, damit keine Folgeunfälle passieren. Wegen eventueller Parasiten oder Krankheiten aber nicht mit bloßen Händen anfassen (Handschuhe!)
5. Verletzte Tiere nicht anfassen, da sie sich wehren könnten
6. Warten Sie am Unfallort, bzw. in sicherer Entfernung bis Polizei oder Jäger da sind

**Wichtig:** Das angefahrene Wild darf vom Unfallort nicht entfernt werden, sonst droht eine Anzeige wegen Wilderei. Das kann eine Strafe nach sich ziehen.



### 3. Wildtiermanagement

#### 3.1. Umgang mit Wildtieren

##### **Vorgehen beim Fund von verletzten/kranken/verwaisten Wildtieren**

Laut Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, lebendige und tote Wildtiere aus der Natur zu entfernen. Wenn das Tier dem Jagdrecht unterliegt, läuft das Entnehmen dessen unter Wilderei.

Eine Ausnahme wird bei verletzten, kranken und/oder hilflosen Tieren gemacht. Diese dürfen aufgenommen werden, um sie ärztlich versorgen zu lassen und gesund zu pflegen. Nach der Genesung sind sie unverzüglich in die Freiheit zu entlassen. Bei vermeintlich verwaisten Jungtieren kommt es häufig zu Fehleinschätzung der Situation. Hier ist es wichtig, die Tiere lange und mit großem Abstand zu beobachten. Die Elterntiere können mehrere Stunden für die Suche nach Nahrung oder Aufnahme von Futter benötigen.

1. Schützen Sie sich durch Handschuhe, Handtuch, Decke oder Tuch vor dem direkten Kontakt zu einem Wildtier.
2. Versuchen Sie dem Tier mit einer Pipette oder Schale Wasser einzuflößen.
3. Wenn möglich, übergeben Sie das Tier fachkundigen Händen. Dank Ausstattung und Erfahrungen steigen somit die Überlebenschancen erheblich.

##### **Ablauf bei Verdacht auf gerissene Nutztiere**

Sie haben einen Riss mit Verdacht auf große Beutegreifer bzw. Sichtungen, Fährten oder Losungen, die auf Luchs oder Wolf hindeuten könnten?

Sie haben eine tote Wildkatze gefunden oder einen Hinweis auf ein anderes seltenes Wildtier?

Wenden Sie sich an die Wildtierbeauftragten Ihres Landkreises oder melden Sie dies bitte schnellstmöglich der FVA per Mail oder telefonisch.





**Kontakt:**

Michael Breuninger

-Wildtierbeauftragter (WTB)-

Landratsamt Schwäbisch Hall - Forstamt

Tel: 0791 / 755-7876

Mobil: 0151 / 50834432

Fax: 0791 / 755-7855

Mail: [M.Breuninger@LRASHA.de](mailto:M.Breuninger@LRASHA.de)

Oder:

FVA – Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Monitoring

Tel: 0761 / 4018 - 274

Mail: [info@wildtiermonitoring.de](mailto:info@wildtiermonitoring.de)

Herdenschutz

Tel: 0761 / 4018 - 471

Mail: [Herdenschutz.FVA-BW@forst.bwl.de](mailto:Herdenschutz.FVA-BW@forst.bwl.de)

**Infomaterial Wolf:**

- War hier ein Wolf? Hinweise erkennen ([PDF](#))
- Mensch und Wolf Wissenswertes zum Leben des Tieres in unserem Kulturraum ([PDF](#))
- Infomaterial FVA ([Homepage FVA](#))



Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des [Umweltministeriums](#) oder der [FVA](#).

### **Ablauf bei Verdacht auf ein gerissenes Wildtier:**

Wir haben den Ablauf bei einem Verdacht auf ein gerissenes Nutztier für Sie als [PDF](#) dargestellt.

### **Wildtiere in Gebäuden und Siedlungen**

Wildtiere wie Fuchs, Waschbär und Marder sind Kulturfolger und siedeln sich häufig in der Nähe von Siedlungen an. Leider halten sie sich nicht an Grundstücksgrenzen und menschliche Gesetze, daher kommt es häufig zu Konflikten mit ihren Nachbarn; den Menschen. Grundsätzlich sollten solche Konflikte durch vorbeugende Maßnahmen vermieden werden. Kommt es dennoch zu Schäden, wird schnell zur Falle gegriffen. Bei Fragen rund um das Thema Wildtiere wenden Sie sich am besten an den Wildtierbeauftragten des Landkreises. (0791-755-7876)

#### Fallen

Das Stellen von Fallen in befriedeten Bezirken (Grundstücke, die nicht jagdlich genutzt werden) ist von dem/der Grundstückseigentümer/in unter Nachweis eines Fallensachkundenachweises möglich. Hierfür muss eine Genehmigung der unteren Jagdbehörde (0791-755-7877) beantragt werden. Außerdem kann ein/e Jäger/in beauftragt werden. Grundsätzlich sind nur unverletzt, lebendig fangende Fallen zulässig.

### **Nutzvieh entkommt in den Wald**

Wenn Schweine, Rinder, Ziegen oder Schafe in den Wald entkommen und diese nicht in eigener Initiative wiedergefunden und eingefangen werden, ist die Polizei zu informieren. Auch beim Fund oder der Sichtung solcher Tiere, sollte man dies der Polizei melden.



## Umgang mit Bibern

Sollten Sie spezielle Fragen zum Umgang mit dem Biber haben oder eine Sichtung melden wollen, richten Sie sich bitte an die untere Naturschutzbehörde mit Sitz im Landratsamt, Karl-Kurz-Straße 44. Tel.: 0791 755-7825

Allgemein ist der Biber in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie der EU aufgelistet, daraus ergibt sich sein Schutzstatus auch nach nationalem Recht. Es ist verboten, dem Biber nachzustellen, ihn zu fangen, zu verletzen, zu töten oder seine Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen oder zu zerstören, ihn in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen oder in Gewahrsam zu haben sowie ihn zu be- oder verarbeiten.

Von diesen Regelungen können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, u. a. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden. In diesen Fällen wenden Sie sich an die untere Naturschutzbehörde. Das europäische und das nationale Naturschutzrecht sehen keinen Anspruch auf Entschädigung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten für durch Biber verursachte Schäden vor.

Eine **Verwechslungsgefahr** besteht mit der Nutria, auch Sumpfbiber oder Biberratte genannt. Auch die Bisamratte sieht dem Biber ähnlich. Allerdings sind beide Arten kleiner als der Biber, welcher eine Körperlänge von etwa einem Meter aufweist.

## 3.2. Wildtier-Einmaleins für Bürger

### Abstand halten

Versuchen Sie nicht, Wildtiere zu streicheln, zu fangen oder sie anzulocken. Wildtiere brauchen ihren Freiraum. Hunde sollten an der Leine geführt werden. Tiere nicht an ihren Brut-, Nist-, und Ruheplätzen stören.

### Tiere in der Natur belassen



Auch wenn ein Wildtier hilfsbedürftig erscheint, erzeugt der Versuch es einzufangen, sowie der enge Kontakt zum Menschen zusätzlichen großen Stress. Wildtiere sollten nicht mit nach Hause genommen werden! Nur die wenigsten Personen verfügen über das notwendige Wissen und Möglichkeiten Wildtiere bei sich aufzunehmen. Belassen Sie das Tier vor Ort und Stelle und lassen Sie der Natur ihren Lauf. Bei Arten, die dem Jagdrecht unterliegen (siehe Tabelle 1), kontaktieren Sie die untere Jagdbehörde.

#### **Bitte nicht füttern**

Wildtiere finden meist ein Nahrungsüberangebot in Städten vor. Bitte füttern Sie Wildtiere nicht. Fütterung führt zu einer unnötigen Abhängigkeit zum Menschen. Tiere verlieren ihre natürliche Scheu, wodurch Konflikte entstehen können. Vor allem die Fütterung von großen, wehrhaften Wildtieren wie Wildschweine, Füchse oder Waschbären ist problematisch. Die Fütterung von Singvögeln im Garten ist hingegen weniger problematisch.

#### **Hände waschen!**

Falls Sie Kontakt mit Wildtieren oder deren Hinterlassenschaften hatte, waschen Sie sich gründlich die Hände. Fassen Sie sich vorher nicht ins Gesicht um Infektionen, wie mit dem kleinen Fuchsbandwurm, zu vermeiden. Verendete Wildtiere oder deren Kot kann in der Restmülltonne entsorgt werden. Tragen Sie dabei unbedingt Handschuhe.

#### **Haustiere sichern**

Falls Sie Haustiere in ihrem Garten halten, schützen Sie diese vor Füchsen, Waschbären und Marder, indem sie einbruchssicher gehalten werden. Vermeiden Sie, dass ihr Hund Wild jagt oder aufstößt. Um die Übertragung des Fuchsbandwurms auf den Menschen zu verhindern, sollten Sie Ihren Hund regelmäßig entwurmen.



### Lebensraum gestalten

Falls Sie Wildtiere in ihrem Garten fördern möchten, sollte dieser naturnah gestaltet werden. Es können heimische Gehölze gepflanzt, Ast- und Laufhaufen angehäuft, Trockenmauern gebaut, kleine Gewässer wie Vogeltränken oder Gartenteiche angelegt oder sandige, trockene Bereiche geschaffen werden. Um eine Vielzahl von Insekten- und Vogelarten zu fördern, lassen Sie verblühte Stauden über den Winter stehen. Davon profitieren auch Säugetiere wie Igel und Spitzmäuse. Um ungewollte Besucher wie Waschbären oder Füchse fernzuhalten, sollte deren Futter-, Deckungs-, sowie Aufzuchtmöglichkeiten reduziert werden. (Bspw. Zugang zu wenig genutzten Gartenhütten oder Hohlräume unter Terrassen etc. für Wildtiere verschließen.)<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> al., P. e. (2020). *Wildtiermanagement im Siedlungsraum - Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden-Württemberg*. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau: Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement.S.75.



<b>Säugetiere</b>		
<b>Tierart</b>	<b>JWMG*</b>	<b>BNatSchG**</b>
<b>Fuchs</b>	Nutzungsmanagement	
<b>Steinmarder</b>	Nutzungsmanagement	
<b>Wildschwein</b>	Nutzungsmanagement	
<b>Dachs</b>	Nutzungsmanagement	
<b>Wildkaninchen</b>	Nutzungsmanagement	
<b>Waschbär</b>	Nutzungsmanagement	(IAS-Verordnung der EU)
<b>Eichhörnchen</b>		besonders geschützt
<b>Nutria</b>	Nutzungsmanagement	(IAS-Verordnung der EU)
<b>Igel</b>		besonders geschützt
<b>Siebenschläfer</b>		besonders geschützt
<b>Fledermaus</b>		streng geschützt
<b>Biber</b>		streng geschützt
<b>Reh</b>	Nutzungsmanagement	
<b>Vögel</b>		
<b>Tierart</b>	<b>JWMG*</b>	<b>BNatSchG**</b>
<b>Singvögel allgemein</b>	-	Mehrheitlich besonders geschützt
<b>Höckerschwan</b>	Nutzungsmanagement	besonders geschützt
<b>Graugans</b>	Entwicklungsmanagement	besonders geschützt
<b>Kanadagans</b>	Nutzungsmanagement	besonders geschützt
<b>Nilgans</b>	Nutzungsmanagement	(IAS-Verordnung der EU)
<b>Stockente</b>	Nutzungsmanagement	besonders geschützt
<b>Blässhuhn</b>	Nutzungsmanagement	besonders geschützt
<b>Graureiher</b>	-	besonders geschützt
<b>Elster</b>	Nutzungsmanagement	besonders geschützt



<b>Rabenkrähe</b>	Nutzungsmanagement	besonders geschützt
<b>Saatkrähe</b>	-	besonders geschützt
<b>Mäusebussard</b>	-	streng geschützt
<b>Sperber</b>	-	streng geschützt
<b>Habicht</b>	Schutzmanagement	streng geschützt
<b>Turmfalke</b>	-	streng geschützt
<b>Wanderfalke</b>	Schutzmanagement	streng geschützt
<b>Schleiereule</b>	-	streng geschützt
<b>Uhu</b>	-	streng geschützt
<b>Waldkauz</b>	-	streng geschützt
<b>Waldohreule</b>	-	streng geschützt
<b>Reptilien &amp; Amphibien</b>		
<b>Tierart</b>	<b>JWMG*</b>	<b>BNatSchG**</b>
<b>Blindschleiche</b>	-	besonders geschützt
<b>Grasfrosch</b>	-	besonders geschützt
<b>Kreuzotter</b>	-	besonders geschützt
<b>Mauereidechse</b>	-	streng geschützt
<b>Ringelnatter</b>	-	besonders geschützt
<b>Schlingnatter</b>	-	streng geschützt
<b>Wasserfrosch</b>	-	besonders geschützt
<b>Zauneidechse</b>	-	streng geschützt

Tabelle 1: Einteilung der verschiedenen Wildtierarten in Baden Württemberg <sup>12</sup>

<sup>2</sup> al., P. e. (2020). *Wildtiermanagement im Siedlungsraum - Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden- Württemberg*. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau: Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement.



\*JWMG= Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg: Nach § 7 JWMG sind die dem Gesetz unterliegenden Arten in drei Kategorien unterteilt: Nutzungsmanagement, Entwicklungsmanagement und Schutzmanagement. Dem entspricht ergeben sich je Kategorie unterschiedliche Wildtiermanagementansätze. Die Zuordnung wird in Baden-Württemberg alle 3 Jahre auf Basis des Wildtierberichtes angepasst.

\*\* nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)





### 3.3. Häufige Rechts- und Anwenderfragen im urbanen Wildtiermanagement

#### **1. Wer ist jagdausübungsberechtigte Person im befriedeten Bezirk, wenn dieser zum Jagdrevier gehört?**

Jagdausübungsberechtigte Person ist der Revierpächter, die angestellte oder beauftragte Person einer Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzer des Jagdreviers, zu dem der befriedete Bezirk gehört, soweit für diese Grundflächen keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger nach § 13a JWMG eingesetzt wurde.

#### **Verweis auf § 13a und § 13 Abs. 5 JWMG**

#### **2. Wer ist jagdausübungsberechtigte Person im befriedeten Bezirk, wenn dieser nicht einem Jagdrevier zugeordnet/mitverpachtet ist?**

Grundsätzlich sind alle Flächen einem Jagdbezirk zugeordnet und müssten gemäß den Bestimmungen des § 17 JWMG auch einem den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechenden Revier zugeordnet sein.

Sofern befriedete Bezirke – aus welchen Gründen auch immer – dennoch nicht einem Jagdrevier zugeordnet sind, ist die angestellte oder beauftragte Person der Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzer, zu dessen Jagdbezirk diese befriedeten Bezirke gehören, jagdausübungsberechtigt (§ 16 Abs. 1 JWMG; § 3 Abs. 4 JWMG), soweit für diese Grundflächen keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger nach § 13a JWMG eingesetzt wurde.

#### **3. Wer ist jagdausübungsberechtigte Person im befriedeten Bezirk in Bezug auf § 13 Abs. 4 JWMG?**



§ 13 Abs. 4 JWMG regelt nicht das Jagdausübungsrecht von Flächen, auf denen die Jagd ruht. Vielmehr eröffnet diese Regelung den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (z.B. befriedeter Bezirk), eine Möglichkeit, mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde die Jagd auf bestimmte Wildtiere für eine bestimmte Zeit auszuüben.

**Verweis zum Jagdausübungsrecht siehe Frage/Antwort 1 und 2**

***4. Wer darf im befriedeten Bezirk (Flächen, auf denen die Jagd ruht) kranke oder schwer verletzte Wildtiere erlegen?***

Generell gilt, dass die zur Jagdausübung auf bestimmten Grundflächen befugten Personen verpflichtet sind, Wildtieren Schmerzen und Leiden zu ersparen, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen (§ 38 Abs. 1 JWMG). In vielen Fällen bedeutet dies, dass die Wildtiere schnellstmöglich zu erlegen sind.

§ 13 Abs. 6 JWMG stellt ausdrücklich klar, dass die zur Jagd auf bestimmten Grundflächen befugten Personen (Jagdausübungsberechtigte, Jagderlaubnisinhaber) diesen Auftrag auch auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, wahrnehmen dürfen.

Ebenso dürfen Stadtjäger im Rahmen ihrer Einsetzung und ihrer Beauftragung im befriedeten Bezirk die Jagd ausüben.

Darüber hinaus darf zur Gefahrenabwehr die Polizei oder eine von der Polizei beauftragte Person das verletzte Wildtier erlegen.

***5. Wie ist in § 13 Abs. 5 JWMG das Betreten von Grundstücken zur Jagdausübung geregelt? Ist hier eine gesonderte Genehmigung der Grundstückseigentümer erforderlich?***



§ 13 Abs. 5 eröffnet der unteren Jagdbehörde die Möglichkeit, nicht nur den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten, sondern auch den Jagdausübungsberechtigten oder deren Beauftragten die Jagd auf Flächen, auf denen diese ruht, zu genehmigen.

Das Einverständnis des Grundeigentümers wird benötigt, wenn Hausgärten, Hofräume und Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, oder Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, betreten werden sollen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 JWVG).

**6. Müssen bei der Jagdausübung in befriedeten Bezirken (§ 13 JWVG) zusätzliche waffenrechtliche Bestimmungen (z.B. Schießerlaubnis) beachtet werden?**

Nein, für eine befugte Jagdausübung ist keine gesonderte waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich.

**7. Wenn ich als Hausbesitzer einen Jäger damit beauftragen möchte, einen Steinmarder auf meinem Grundstück/in meinem Gebäude mit der Falle zu bejagen, kann ich da den Jäger selbst auswählen, oder muss es der Jäger sein, zu dessen Jagdrevier mein Grundstück gehört?**

Der Hausbesitzer muss nicht den Jäger oder die Jägerin, in dessen Jagdrevier das Grundstück liegt, mit dem Fang beauftragen. In vielen Fällen wird es aber zweckmäßig sein, zunächst den Kontakt zum „zuständigen“ Jäger zu suchen, soweit keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger gemäß § 13a JWVG eingesetzt ist.

**Das Gesetz bietet hier verschiedene Möglichkeiten, wer beauftragt werden kann:**

**A: Jagdausübungsberechtigte Person – § 13 Abs. 4 oder Abs. 5 JWVG**

**B: Stadtjäger – § 13a JWVG**



**C: Grundeigentümer oder von diesen beauftragten Jägerinnen, Jäger oder Wildtierschützer – § 13 Abs. 4 JWMG**

**8. Wenn ein Wildtier im befriedeten Bezirk mit der Lebendfalle gefangen wird, darf es dann in ein Jagdrevier verbracht werden?**

Die Person, der die Jagd durch die untere Jagdbehörde genehmigt wurde (siehe hierzu die Antworten A, B, C bei Frage 7), darf die nach § 13 Abs. 4 JWMG gefangenen Wildtiere im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde oder mit Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person in einem anderen Jagdbezirk freilassen, sofern es sich nicht um Neozoen handelt (§ 37 Abs. 2 JWMG).

Die weiterführende Frage, ob Wildtiere, die keine Neozoen sind, erlegt werden sollten, stellt stets eine Einzelfallentscheidung unter Abwägung der tatsächlichen Gegebenheiten dar.

**9. Welche Gebäude zählen nicht zum befriedeten Bezirk nach § 13 Abs. 1 JWMG?**

Unmittelbar durch Gesetz gemäß § 13 Abs. 2 JWMG befriedet sind Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen. Hierzu zählen Wohngebäude und beispielsweise auch Gebäude von Unternehmen und Betrieben innerhalb des Siedlungsraums.

Nicht befriedet können demzufolge beispielsweise einzeln im Offenland liegende Getreidelager, Silos oder Unterstände für Vieh sein.

**10. Wer genau sind die „Nutzungsberechtigten“ nach § 13 Abs. 4 JWMG? Mieter? Benötigen diese die Genehmigung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers, um eine Bejagung zu beantragen?**



Nutzungsberechtigter ist grundsätzlich die Person, die das Grundstück aufgrund eines dinglichen Rechts (z.B. Nießbrauch) oder eines vertraglichen Rechts (z.B. Miete oder Pacht) nutzen darf. In der Regel ist die Person auch Nutzungsberechtigter im Sinne des § 13 Abs. 4 JWMG. Jedoch ist bei vertraglichen Regelungen im Einzelfall darauf abzustellen, wie weit das Nutzungsrecht reicht, z.B. im Falle der Mitbenutzung eines Gartens durch mehrere Mieter.

**11. Wie ist ein beliebiger Jäger versichert, wenn er nach polizeilicher Anordnung ein Wildtier im befriedeten Bezirk erlegt?**

Wird ein Jäger außerhalb seines Reviers auf Bitten der Polizei tätig und entsteht dabei ein Schaden, gelten hierfür die allgemeinen Regeln zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Behörde (§ 839 BGB [21] in Verbindung mit Art. 34 GG [44]).

**12. Darf die Feuerwehr verletzte Wildtiere aus dem befriedeten Bezirk zum Jagdausübungsberechtigten transportieren, damit dieser das Wildtier erlegen kann?**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde kann eine Gemeinde auch die Feuerwehr beauftragen, ein Wildtier zu fangen, zu transportieren und ggf. auch zu töten. Dies setzt aber voraus, dass die Umstände eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, die es gemäß polizeirechtlichen Bestimmungen abzuwenden gilt (z.B. schwer kranke Tiere, die sich im öffentlichen Raum aufhalten, Wildschweine in Gebäuden, Tiere mit Zoonoserisiko etc.).

Bei Tieren, die einem besonderen Schutz oder strengen Schutz unterliegen, sind naturschutzrechtliche und ggf. artenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten (BNatSchG).



**Hinweis:**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde kann eine Gemeinde auch andere geeignete Personen bestimmen, z.B. Tierärzte oder Gemeindemitarbeiter mit Jagdschein.

**13. Darf eine zur Jagdausübung befugte Person ein schwer verletztes Tier, ein Wildtier, das nicht dem JWVG unterliegt, töten?**

Nein, die Tötung von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften des Naturschutz- und des Tierschutzrechts. Die Vorschrift des § 38 JWVG findet weder unmittelbar noch analog Anwendung. Die zur Jagdausübung befugten Personen sind daher weder verpflichtet noch berechtigt, schwer kranke Tiere, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, zu töten.

**14. Wie hat die Tötung von verletzt aufgefundenen Wildtieren stattzufinden? Was ist die beste fachliche Praxis?**

Allgemein sind bei der Tötung von verletzt aufgefundenen Tieren die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Demnach dürfen verletzt aufgefundene Wildtiere mit jagdlichen Mitteln von Stadtjägern, Jägerinnen und Jägern erlegt werden. Generell haben Jägerinnen und Jäger im Rahmen ihrer Ausbildung das nötige Fachwissen hierzu erworben.

Die Tötung gemäß den tierschutzrechtlichen Bestimmungen durch einen Tierarzt oder eine sonstige qualifizierte Person ist ebenfalls möglich.

**15. Wenn ein Wildtier im befriedeten Bezirk mit der Lebendfalle gefangen wird, wie ist das Tier dann vor Ort zu erlegen?**



In jedem Fall sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des Jagdrechts zu beachten. Zulässig ist daher nur das Erlegen im Rahmen der Jagd (jagdliche Mittel) oder das Töten nach den Bestimmungen des Tierschutzrechts (vorherige Betäubung, qualifizierte Personen etc.).

**16. Wer ist zuständig, wenn sich ein kranker Fuchs (z.B. Räude, Staupe) oder ein Fuchs mit abnormalem Verhalten im befriedeten Bezirk aufhält, z.B. in einer Wohnsiedlung oder in einem Hausgarten?**

Soweit für diese Grundflächen keine Stadthjägerin oder kein Stadthjäger nach § 13a JWMG eingesetzt wurde, gilt gemäß § 13 Abs. 6 JWMG, dass die lokale jagdausübungsberechtigte Person im Falle eines schwer verletzten oder schwer erkrankten Tieres zuständig ist. Der Fuchs darf im befriedeten Bezirk bejagt werden.

Ist die Person aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, kann nach Polizeirecht oder anderen einschlägigen Gesetzen eine fachkundige Person verpflichtet werden.

**17. Darf ein Fuchs im befriedeten Bezirk in der Schonzeit lebend gefangen und an anderer Stelle wieder freigelassen werden?**

Bereits der Lebendfang von Wildtieren ist Jagdausübung und fällt unter jagdrechtliche Bestimmungen. Dies bedeutet, dass für die Jagd im befriedeten Bezirk eine Genehmigung erforderlich ist und für den genannten Fall triftige Gründe (z.B. Gefahr für die öffentliche Sicherheit) vorliegen müssen. Soweit von diesem Fuchs keine weiteren Beeinträchtigungen oder Gefahren ausgehen, ist der Fang zu untersagen.

In der Schonzeit ist zusätzlich eine Genehmigung der unteren Jagdbehörde erforderlich (§ 41 Abs. 6 JWMG). Die gesetzlichen Bestimmungen des Elterntierschutzes sind bei einer Genehmigung zu beachten (§ 41 Abs. 3 JWMG).



**18. Darf ein Dachstuhl während der Zeit der Jungenaufzucht (z.B. Steinmarder, Waschbär) verschlossen werden?**

Sofern mit dem Verschließen des Dachstuhls den Elterntieren vorsätzlich der Zugang zu den Jungen verwehrt wird und die Jungen dadurch verhungern, stellt dies nach § 17 Nr. 2 b des Tierschutzgesetzes eine Straftat dar.

Sofern ein Mardergeheck eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, beispielsweise wenn die Marder die Datenleitungen eines Krankenhauses verbeißen, können Maßnahmen ergriffen werden. Dabei sollte der Tierschutz soweit als möglich beachtet werden (Wahl des mildesten Mittels).

Denkbar ist in begründeten Fällen auch, dass mit behördlicher Genehmigung zunächst die Jungtiere gefangen bzw. bejagt werden, und erst wenn sichergestellt ist, dass sich im Geheck keine Jungtiere mehr befinden (z.B. per Fotofalle), kann der Dachstuhl verschlossen oder können auch die Elterntiere gefangen werden.

**19. Darf ein „störender“ Dachs- oder Fuchsbau im Hausgarten zerstört werden?**

Die Zuflucht-, Nist-, Brut- und Aufzuchtstätten von Wildtieren sind im Grundsatz durch die Bestimmungen des JWVG geschützt (§§ 2 Nr. 6, 5 Abs. 4, 51 Abs. 1 JWVG).

Sofern ein Bau von Wildtieren bewohnt ist, darf dieser nicht zerstört werden. Allenfalls nachdem die Tiere unter Beachtung der jagdrechtlichen bzw. tierschutzrechtlichen Bestimmungen erlegt oder gefangen und an einem anderen Ort freigelassen wurden und der Bau daher unbewohnt ist, darf dieser für Wildtiere unbewohnbar gemacht werden. Es gilt, die Wiederbesiedlung des Baues zu verhindern, bzw. es sind entsprechende präventive Vorkehrungen zu treffen.





**20. Durch die Anlage eines Dachbaus ist die Statik von Gebäuden, Bahntrassen oder Straßen zunehmend beeinträchtigt. Unter welchen Voraussetzungen darf der Dachbau entfernt werden?**

Zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben und erheblicher Sachwerte können im Einzelfall bestimmte Maßnahmen zugelassen werden. In der Abwägung sind sowohl jagdrechtliche als auch tierschutzrechtliche Aspekte zu beachten.

Erster Ansprechpartner in solchen Fällen ist die untere Jagdbehörde.

**Verweis: siehe hierzu auch Frage/Antwort 21<sup>3</sup>**

**21. Was kann ich sonst noch tun, wenn ich ein Wildtier gesichtet habe?**

Um zum Wildtiermonitoring als Bürger mitzuhelfen, können Sichtungen auf [Wilde Nachbarn Baden-Württemberg](#) gemeldet werden. (Träger Uni Freiburg)

---

<sup>3</sup> al., P. e. (2020). *Wildtiermanagement im Siedlungsraum - Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden-Württemberg*. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau: Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement.S.77ff.



### 3.4. Wildtierbeauftragte (WTB)

In Baden-Württemberg sind die Wildtierbeauftragten die zentralen Ansprechpersonen rund um das Thema Wildtiere auf Stadt- und Landkreisebene. Im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG) ist die Rolle der WTB im Bereich Fachberatung in § 61 JWMG verankert. Zu ihren zahlreichen Aufgaben gehören insbesondere,

1. öffentliche Stellen, insbesondere Gemeinden sowie Hegegemeinschaften, private Personen und die Öffentlichkeit in Fragen des Umgangs mit Wildtieren zu informieren und zu beraten sowie beim Umgang mit Wildtieren zu unterstützen,
2. die Aufstellung abgestimmter Konzepte sowie deren Umsetzung, insbesondere im Bereich der Bejagung, zu koordinieren und zu betreuen,
3. Kontakte zwischen den im Bereich des Wildtiermanagements tätigen oder von diesem Bereich betroffenen Personen zu vermitteln und den Austausch der Interessen und Kenntnisse zu fördern,
4. Maßnahmen im Bereich des Wildtiermonitorings zu unterstützen und zu koordinieren,
5. die Verbreitung wildtierökologischer Kenntnisse zu fördern.

Die Bearbeitung dieser wildtierbezogenen Aufgaben ist eine klassische Querschnittsaufgabe. Neben den Jagd- und Naturschutzbehörden ist hierbei oftmals eine Vielzahl weiterer Verwaltungsbehörden, Forschungseinrichtungen, Verbände wie auch Privatpersonen betroffen. Diesbezügliche Herausforderungen können oftmals nur durch übergreifende Zusammenarbeit effektiv bewältigt werden. Die WTB stehen zur Vermittlung neuester Erkenntnisse in engem fachlichem Austausch mit den staatlichen Einrichtungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, der Wildforschungsstelle LAZBW in Aulendorf, der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und den Universitäten und werden durch Fortbildungs- und Informationsangebote stetig weitergebildet.



Die WTB koordinieren insbesondere Abläufe im Wildmanagement und -monitoring, sind Ansprechpersonen für wildtierbezogene Fragen offizieller oder privater Art und vermitteln zwischen den unterschiedlichen Akteuren. Im speziellen Themenkomplex „Wildtiermanagement im Siedlungsraum“ können die WTB eine wichtige koordinierende Rolle einnehmen und arbeiten hierbei eng mit den Stadtjägern oder Jagdausübungsberechtigten als operative Einheit zusammen<sup>4</sup>

### 3.5. Stadtjäger/Stadtjägerin

Durch die Einführung von Stadtjägerinnen bzw. Stadtjägern im Jahr 2020 wurde im JWMG eine neue gesetzliche Möglichkeit geschaffen, um das Wildtiermanagement im Siedlungsraum stärker zu professionalisieren und an die zukünftigen Bedürfnisse anzupassen. Im Zuge des zunehmenden Vorkommens von Wildtieren in Siedlungsräumen ist es von zentraler Bedeutung, einen speziell qualifizierten Ansprechpartner im Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum und Mensch-Wildtier-Konflikte zu schaffen. Daher sollen Stadtjägerinnen und Stadtjäger in Fragen des Wildtiermanagements und in Fragen zu Wildtieren in befriedeten Bezirken beraten und dürfen nach festgelegten Maßgaben die Jagd in befriedeten Bezirken ausüben. Sie sind Ansprechpartner für die Bevölkerung und erfüllen wichtige Aufgaben, was sowohl der Information, Beratung und Duldung von Wildtieren, als auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Siedlungsräumen dient. Diese Fachberatung trägt maßgeblich dazu bei, dass die Akzeptanz von Wildtieren seitens der Bürgerinnen und Bürger weiter erhöht und etwaige Konflikte durch Beratung entschärft werden können. Bei ihrer Arbeit und bei Anfragen aus der Bevölkerung arbeiten Stadtjäger und Wildtierbeauftragte (WTB) (§ 61 Abs. 1 JWMG) eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Die Jagdausübung in der

---

<sup>4</sup> al., P. e. (2020). *Wildtiermanagement im Siedlungsraum - Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden-Württemberg*. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau: Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement.S.57



Stadt ist eine Aufgabe, die speziellen Anforderungen unterliegt (z.B. Sicherheit, jagdliche Mittel, Tierschutz), und ist daher nicht mit der klassischen Jagd in Wald und Flur zu vergleichen. Gemäß JWMG soll die Jagd in Siedlungsräumen daher vornehmlich durch Stadtjäger durchgeführt werden. Stadtjäger handeln stets im Rahmen ihrer Einsetzung. Um die o.g. Aufgaben fachgerecht erfüllen zu können, ist eine spezielle Ausbildung notwendig. Die Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger beinhaltet die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten, um die Aufgaben sicher, rechtskonform und tierschutzgerecht zu erfüllen. Die Ausbildung umfasst insbesondere den Erwerb von Kenntnissen zu Kommunikation und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und weiteren relevanten Gruppen, Präventions- und Konfliktmanagement im Siedlungsraum, Kenntnisse zu Wildtierökologie, Wildtierkrankheiten und Konfliktpotenzialen durch städtische Wildtiere, Möglichkeiten und Grenzen der Vergrämung und Einsatz von jagdlichen Mitteln im befriedeten Bezirk sowie die in diesem Kontext relevanten rechtlichen Grundlagen (z.B. Jagdrecht, Waffenrecht, Naturschutzrecht).<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> al., P. e. (2020). *Wildtiermanagement im Siedlungsraum - Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden-Württemberg*. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau: Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement.S.37



---

<sup>6</sup> (Janko, 2012)



### 3.6. Wildtierporträts

**Baumarder**

**Blesshuhn**

**Dachs**

**Damhirsch**

**Elster**

**Fasan**

**Feldhase**

**Fuchs**

**Graugans**

**Habicht**

**Hermelin**

**Höckerschwan**

**Hohltaube**

**Iltis**

**Kanadagans**

**Kormoran**

**Krickente**

**Marderhund**

**Nilgans**

**Nutria**

**Pfeifente**

**Rebhuhn**

**Reh**

**Reiherente**

**Rostgans**

**Schnatterente**

**Steinmarder**

**Stockente**

**Tafelente**

**Türkentaube**

**Waldschnepfe**

**Wanderfalke**

**Waschbär**

**Wildkaninchen**

**Wildkatze**

**Wildschwein<sup>7</sup>**

Weitere Info´s zu Wildtieren: [Startseite - Wildtierportal \(wildtierportal-bw.de\)](https://www.wildtierportal-bw.de)

---

<sup>7</sup> MLR. (6. September 2022). *Wildtierportal*. Von <https://www.wildtierportal-bw.de/de/frontend/product> abgerufen

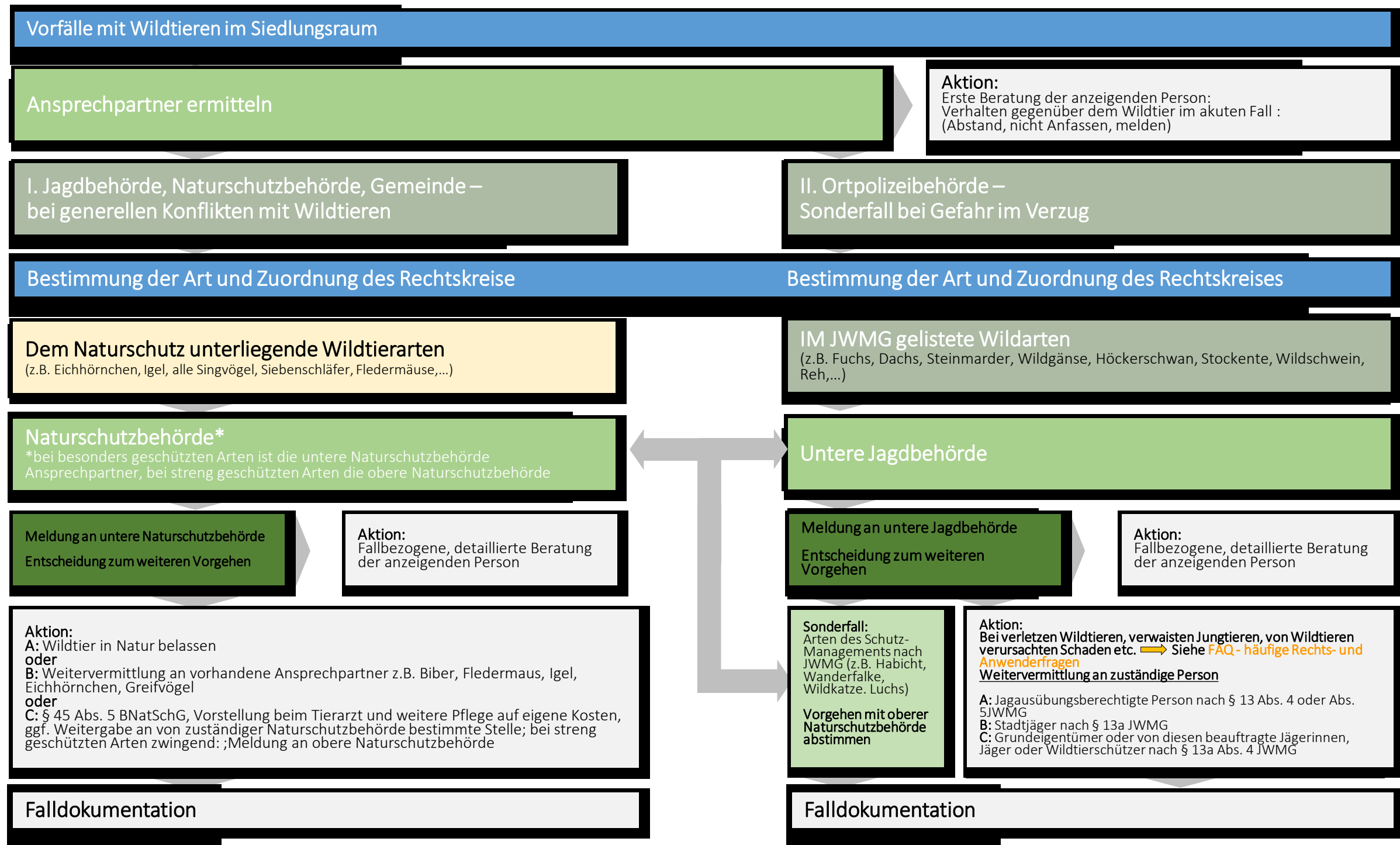


Abbildung 1: Handlungsempfehlung für den Umgang mit Wildvorfällen in Siedlungsräumen<sup>8ii</sup>

<sup>8</sup> al., P. e. (2020). *Wildtiermanagement im Siedlungsraum - Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden- Württemberg*. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau: Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement.S.54f.



## 4. Biologische Gefahren

### 4.1. Eichenprozessionsspinner

Die Brennhaare der Larven des Eichenprozessionsspinners können zu Ausschlägen, Juckreiz und allergischen Reaktionen führen. Die Nester dieser Raupen befinden sich auf Stämmen und in den Kronen von Eichen. Befallene Bäume erkennt man auch an lichten Kronen, welche sich im Juni durch den Johannestrieb meist wieder regenerieren.

Ist ein Baum befallen, kann man die Nester durch spezielle Unternehmen absaugen lassen, allerdings ist dies mit hohem Aufwand und Kosten verbunden. An viel frequentierten öffentlichen Plätzen, wie Spielplätzen, Wanderwegen oder Parkbäumen, kann sich die Entfernung jedoch lohnen. Hier ist die jeweilige Gemeinde Ansprechpartner. Eine Alternative, auch für Privatpersonen, ist die großzügige Abzäunung des betroffenen Bereichs.

In allen Fällen ist mit einer erneuten hohen Befallsrate zu rechnen. Auch die unbewohnten Nester können noch mehrere Jahre zu allergischen Reaktionen führen. Daher sollte man zu Boden gefallene Nester nie ohne Ganzkörperschutz (inklusive Mundschutz und Schutzbrille) entfernen. Die Nester können durch Verbrennen unschädlich gemacht werden.

Sollten Sie in starken Kontakt mit den Brennhaaren gekommen sein oder ungewöhnliche allergische Reaktionen zeigen, wenden Sie sich unverzüglich an Ihren Hausarzt.

### 4.2. Bienen, Wespen und Hornissen

Laut der Bundesartenschutzverordnung stehen Bienen, Wespen und Hornissen unter besonderem gesetzlichen Schutz. Das gezielte Töten dieser Arten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann je nach Schwere des Falls ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro (Höchstgrenze) nach sich ziehen. Generell stechen/beißen diese Arten nur, wenn sie sich bedroht fühlen. Daher ist es wichtig, einen Sicherheitsabstand zu Nestern zu wahren und bei Kontakt ruhig zu bleiben.

Weiterführende Informationen finden Sie hier ([Infoblatt Umweltamt](#))





## 5. Erholung

### 5.1. Veranstaltungen im Wald

Jede/r darf den Wald zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten. Die Benutzung des Waldes durch Dritte zu gewerblichen, kommerziellen, wirtschaftlichen, vorherrschend beruflichen oder ausschließlich sportlichen Zwecken ist im Betretungsrecht nicht erfasst und bedarf der Erlaubnis des Waldbesitzenden.

Eine Veranstaltung ist dann genehmigungspflichtig, wenn die Interessen, Rechte von Dritten (Waldbesitzenden, Erholungssuchende) beeinträchtigt oder verletzt werden oder Gefahren für den Wald entstehen. Solche organisierten Veranstaltungen bedürfen laut §37 Abs. 2 LWaldG einer Genehmigung durch die untere Forstbehörde.

*Genehmigungspflichtige Veranstaltungen wären beispielsweise:*

- Öffentlich beworbene Veranstaltungen
- Veranstaltungen für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke
- Mögliche Beeinträchtigung von Waldbesitzenden oder Waldbesuchenden (z.B. gesperrte Wege)
- Mögliche Beeinträchtigung von Forstbetrieben in ihrer Arbeit
- Mögliche Beeinträchtigung des Ökosystems Wald (Biotope, Bannwälder, Wildtier-Störungen)
- Volkswandertage, Laufveranstaltungen, Waldfeste

Bei solchen Veranstaltungen muss sichergestellt werden, dass die Leistungen unseres Naturhaushaltes und die Interessen der Waldbesitzenden nicht beeinträchtigt werden.

**Nicht** genehmigungspflichtig sind Veranstaltung wie z.B. private Lauf- oder Fahrradgruppen, Wanderungen oder pädagogische Führungen (NABU, BUND, SDW).

### **Voraussetzungen**

*Für die Genehmigung des Antrags benötigt das Forstamt bestimmte Angaben*

- Ansprechpartner mit Adresse und Telefonnummer



- Art der Veranstaltung, Datum, Uhrzeit
- Geplanter Veranstaltungsort mit Streckenverlauf (Sportveranstaltungen) als Karte (z.B. Wanderkarte, Geoportal, Komoot,...)
- Teilnehmeranzahl
- Startgebühr/Kosten
- bei Sportveranstaltungen Ordner- und Sicherheitskonzept
- allgemeine Infos: Wie wird beschildert / die Wege markiert? Sind Stationen aufgebaut? Feuerstellen / Zelte geplant? Usw.

Der Antrag sollte einige Wochen vor Beginn der Veranstaltung gestellt werden, damit alle notwendigen Bereiche überprüft werden können. Wir empfehlen dies ca. 6-7 Wochen davor zu tätigen. Die Kosten für die Genehmigung betragen i.d.R. 57€. Außerdem ist auch immer die Einwilligung und ggf. ein Gestattungsvertrag mit den Waldbesitzenden nötig. Diese sind berechtigt ein Nutzungsentgelt zu verlangen.

## 5.2. Zelten im Wald

Das Zelten auf nicht entsprechend gekennzeichneten Flächen im Wald oder Offenland, auch bekannt unter dem Begriff „Wildcampen“, ist verboten. Verankert ist dies im Landes-Naturschutzgesetz §44. Ausnahmen bildet das Biwakieren, also das Nächtigen unter freiem Himmel, welches für eine Nacht erlaubt ist. Es stehen auch öffentliche Zeltplätze im bzw. am Wald für die Bevölkerung zur Verfügung, die entsprechend gebucht werden können. Unter [ForstBW: Waldjugendzeltplätze in Baden-Württemberg](#) sind alle Plätze für BW hinterlegt. In der Region Schwäbisch Hall steht der Baierbacher Hof zur Verfügung.

### **Baierbacher Hof**

Dieser Zeltplatz liegt bei Michelfeld im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald, etwa 8 km von Schwäbisch Hall entfernt. Das ca. 5 ha große Zeltplatzgelände bietet Platz für große und kleine Gruppen, sowie Einzelpersonen mit einer Maximalkapazität von bis zu 1000 Personen. Sanitäre Anlagen, Vorratsräume mit Kühlschrank, Grillstellen,



Aufenthaltsraum, Aufenthaltshütte stehen als Ausstattung zur Verfügung. Auch Bademöglichkeiten im Forster See und im Starkholzbacher See sind vorhanden. Die Übernachtungsgebühr beträgt je Person 4 Euro, bei zwei Übernachtungen 5 Euro, bei nur einer Übernachtung 6 Euro (incl. aller Nebenkosten wie z.B. Warmwasser-Dusche). Die Mindestgebühr beläuft sich auf 50 Euro. Tagesveranstaltungen, separate Nutzung der Hütte und der Grillstelle auf Absprache mit der Zeltplatzbetreuung.

Für nähere Informationen klicken Sie [HIER](#).

### Kontakt

Frau Bärbel Wahl ist Ansprechpartnerin für alle Fragen. Sowohl telefonisch zu erreichen unter 0791 97817957 oder 0176 43047907, als auch vor Ort in Baierbach 1, 74545 Michelfeld.

Auch die Stiftung „Das Hospital zum Heiligen Geist“, ansässig in Schwäbisch Hall, Am Markt 4 oder unter der Nummer: 0791 751 643, kann Ihnen bei grundlegenden Fragen behilflich sein.

## 5.3. Feuer im Wald

Laut § 41 LWaldG darf kein Feuer innerhalb des Waldes oder in einem Abstand von weniger als 100 Metern vom Wald entfernt gemacht werden. Ausnahmen sind Feuer innerhalb der gekennzeichneten und eingerichteten Feuerstellen. Sofern ein Feuer außerhalb dieser Plätze angezündet wird, benötigt man eine Genehmigung der Forstbehörde. Dies gilt für das Feuermachen außerhalb der gekennzeichneten Flächen, das Abbrennen von bodenbedeckenden Pflanzen, Grillgeräte, Kerzen, Fackeln und das Anzünden von Feuerwerkskörpern.

[Merkblatt](#)

## Grillplätze und Feuerstellen

Name des Platzes	Gemeinde	Adresse/ Koordinaten	Im Wald od. au- ßerhalb	Ansprechpartner	Ausstattung	Für wie viele Per- sonen (ca)?	Anmeldung erforderlich?
Grillplatz Birken	Blaufelden	49 18 16.20 09 58 50.04	Im Wald	Gemeinde Blaufel- den 07953 884 0	Grillstelle 4 Bänke	16 - 20	Nein
Schorren	Schrozberg	49 20 48.30 09 59 45.98	Im Wald	Forst BW Rev. Spielbach Waltraud Leinen 07939 80 24	Grillhütte mit Grillstelle und Bänken	20	Nein
Schöneburg-Spiel- platz	Crailsheim		Im Wald		Grillplatz, Spielplatz, Brunnen		Nein
Spitalwald-Hütte	Crailsheim		Im Wald	Grillplatz öffentlich, Hütte + Grillplatz: Martin Doderer	Grillplatz, Hütte, Brun- nen		Nein

Hochhaldespielplatz Laufen	Sulzbach- Laufen	48 56 17,41 N 09 52 19,86 O		Gemeindeverwaltung 07976-910750			ja
Grillplatz Hof, kohl- wald	Sulzbach- Laufen	48 58 19,25 N 09 52 53,43 O		Gemeindeverwaltung 07976-910750			ja
Spielplatz Halden unterhalb der Tan- nenburg	Bühlertann	49 01 49,89 N 09 55 15,44 O		ab 22:00 Uhr Sonder- genehmigung von Gemeinde erforder- lich 07973-96960			nein
Grillplatz Hettens- berg	Bühlertann	49 02 46,54 N 09 57 31,09 O		ab 22:00 Uhr Sonder- genehmigung von Gemeinde erforder- lich 07973-96960			nein
Albvereinshütte Bühlerzell Werk- steinbruch	Bühlerzell	49 00 25,71 N 09 55 11,19 O		Hütte muss gemietet werden (0152-			nein

				02370829), Grillstelle ist frei			
Heilberg Spielplatz	Bühlerzell	48 59 28,65 N 09 54 49,05 O					nein



## 5.4. Waldbox und Wichtelbox

### **Waldbox**

Unsere Waldbox ist ein Anhänger mit Materialien für Waldpädagogik-Veranstaltungen, welche in Kombination mit einem Förster/ einer Försterin geplant werden können. In Kombination mit der Waldbox findet sich für jedes Schulalter und jede Gruppengröße ein tolles Thema. Der Wald kann so nicht nur im „klassischem Sinn“ erkundet werden, sondern auch im Zusammenhang mit dem Boden, Kunst, Tieren, Wissenschaft, Vielfalt, als Waldküche oder Holzwerkstatt.

Besuchen Sie für nähere Informationen die Seite der [Waldbox](#)

### **Wichtel-Box**

In der Wichtelbox sind Materialien für ein kreatives 1-2 stündiges Walderlebnis für Familien mit Kindern ab 3 Jahren zusammengestellt. Die Wichtelbox können Sie in jedem beliebigen Waldstück oder auch im Garten ausprobieren. Es sind darin zwei Bausätze für ein Wichtelhaus und jeweils ein kleiner Holzwichtel enthalten. Eine Geschichte erzählt, wie der Wichtel sein Haus verloren hat und die Kinder sollen ihm nun helfen, ein Neues zu bauen. Drei Waldtiere kommen auch in der Geschichte vor, für die man Futter suchen soll, und zum Spielen für Zuhause gibt es noch ein Wichtel-Memory.

Bei Interesse können Sie unsere Wichtelbox für 20 Euro inkl. 19% MwSt. bestellen.

### **Waldbegegnung in der Tüte**

„Der Natur auf der Spur“ ist hier das Thema. Hier können Familien mit Kindern ab 8 Jahren, Jugendliche und Erwachsene einen spannenden Waldtag erleben. Mit verschiedenen Such- und Gestaltungsaufgaben zu unseren heimischen Tier- und Baumarten wird ihr Wissen gefordert und ein schönes Malbuch bildet den perfekten Ausklang des Erlebnisses.

Bei Interesse können Sie unsere „Waldbegegnung in der Tüte“ für 20 Euro inkl. 19% MwSt. bestellen.



---

## Literaturverzeichnis

- Janko, D. C. (2012). *Stadtjägerinnen und Stadtjäger in Baden-Württemberg*. Stuttgart, Baden-Württemberg: MLR.
- al., P. e. (2020). *Wildtiermanagement im Siedlungsraum - Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden- Württemberg*. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau: Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement.
- Ministerium für Ernährung, L. R. (6. September 2022). *Wildtierportal*. Von <https://www.wildtierportal-bw.de/de/frontend/product> abgerufen